

Infoblatt

Prüfpflichten von Heizölverbraucheranlagen

Stand: September 2024

Heizölverbraucheranlagen können einer Prüfpflicht unterliegen. Die Pflicht kann Prüfungen vor Inbetriebnahme, Prüfungen bei wesentlichen Änderungen, wiederkehrende Prüfungen und Prüfungen bei Stilllegung einer Anlage umfassen. Ob Ihre Anlage prüfpflichtig ist, können Sie nachfolgend ermitteln.

Prüfung Anlage

Welchem Anlagentyp entspricht die Anlage? (oberirdisch oder unterirdisch)

„Unterirdische Anlagen“ sind Anlagen, bei denen zumindest ein Anlagenteil unterirdisch ist. Unterirdisch sind Anlagenteile, die vollständig oder teilweise im Erdreich eingebettet sind oder die nicht vollständig einsehbar in Bauteilen, die unmittelbar mit dem Erdreich in Berührung stehen, eingebettet sind.

Alle anderen Anlagen sind oberirdisch.

Beispiel

Ihre Anlage steht in einem Nebengebäude und ist über eine Rohrleitung im Erdreich mit dem Brenner im Wohngebäude verbunden.
Die Anlage ist somit eine unterirdische Anlage.

Beispiel

Ihre Anlage steht im Keller des Wohngebäudes.
Die Anlage ist somit eine oberirdische Anlage.

Prüfung Gefährdung

Welcher Gefährdungsstufe unterliegt die Anlage? (Stufe A, B, C oder D)

Der maximale Tankinhalt ist zu ermitteln. Die Volumenangabe befindet sich auf den Tanks. Bei Anlagen, die aus mehreren Tanks bestehen, ist die Summe der Volumina zu ermitteln.

Volumen in Kubikmetern (m ³)	
≤ 0,22 m ³	Stufe A
> 0,22 m ³	Stufe A
> 1 ≤ 10	Stufe B
> 10 ≤ 100	Stufe C
> 100 ≤ 1 000	Stufe D
> 1 000	Stufe D

Beispiel

Ihre Anlage besteht aus 4 x 0,75 m³ Kunststofftanks. Das maßgebende Volumen ist 3 m³ (Stufe B).
Ihre Anlage besteht aus 1 x 10 m³ Stahltank. Das maßgebende Volumen ist 10 m³ (Stufe B).

Prüfung Schutzgebiet

Liegt die Anlage in einem Schutzgebiet? (Wasserschutzgebiet oder Überschwemmungsgebiet)



Die Prüfung können Sie mit Hilfe des [geoatlas](#) vornehmen. Diesen finden Sie auf der Homepage des Kreises Recklinghausen.

1. Öffnen Sie das Portal [geoatlas](#).
2. Geben Sie in die Adresssuche auf der rechten Seite Ihre Adresse ein. Die Karte zeigt nun Ihr Grundstück an.
3. Öffnen Sie im Karten / Themen Bereich die Kachel Natur & Umwelt.
4. Öffnen Sie den Punkt Wasser und wählen Sie Wasserschutzgebiete aus.
5. Öffnen Sie den Punkt Überschwemmungsgebiete NRW und wählen Sie festgesetzte Überschwemmungsgebiete und vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete aus. Sollte die Schrift grau sein, zoomen Sie etwas aus der Karte heraus.
6. Klicken Sie auf die Schattierung. Auf der rechten Seite öffnet sich ein Fenster. Hier können Sie die Zone des Wasserschutzgebietes erkennen.

Wasserschutzgebiet

Die Zonen I, II und III A werden hier als Schutzgebiet gewertet, jedoch nicht die Zonen III B und III C.

Überschwemmungsgebiet

- Festgesetztes Überschwemmungsgebiet
- Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet

Beispiel

Das Grundstück befindet sich vollständig im Wasserschutzgebiet Holsterhausen / Üfter Mark der Zone III A. Die Anlage steht somit im Schutzgebiet.

Beispiel

Das Grundstück befindet sich vollständig im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet und im Wasserschutzgebiet der Zone III C. Die Anlage steht somit im Schutzgebiet.

Beispiel

Das Grundstück befindet sich nur teilweise im Wasserschutzgebiet Holsterhausen / Üfter Mark der Zone III B. Die Anlage steht im Keller des Wohngebäudes. Das Wohngebäude befindet sich nicht im Wasserschutzgebiet. Die Anlage steht somit nicht im Schutzgebiet.

Prüfpflichten

Mit den ermittelten Angaben können Sie nun prüfen, ob Ihre Anlage einer Prüfpflicht unterliegt und wann diese eintritt.

Prüfpflichten – Innerhalb von Schutzgebieten

Anlagen	Prüfzeitpunkte und -intervalle		
	vor Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung	wiederkehrende Prüfung	bei Stilllegung einer Anlage
unterirdische Anlagen	A, B, C und D	A, B, C und D alle 30 Monate	A, B, C und D
oberirdische Anlagen	B, C und D	B, C und D alle 5 Jahre	B, C und D

Prüfpflichten – Außerhalb von Schutzgebieten

Anlagen	Prüfzeitpunkte und -intervalle		
	vor Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung	wiederkehrende Prüfung	bei Stilllegung einer Anlage
unterirdische Anlagen	A, B, C und D	A, B, C und D alle 5 Jahre	A, B, C und D
oberirdische Anlagen	B, C und D	C und D alle 5 Jahre	C und D

Beispiel

Die Anlage steht innerhalb eines Schutzgebietes, ist oberirdisch aufgestellt und entspricht der Stufe B. Die Anlage ist somit vor Inbetriebnahme, nach wesentlicher Änderung und bei Stilllegung prüfpflichtig. Zusätzlich muss die Anlage alle 5 Jahre von einem Sachverständigen geprüft werden (wiederkehrende Prüfung).

Weitere Fragen

Haben Sie Fragen zum Ermitteln der Prüfpflicht Ihrer Anlage, dann können Sie sich gerne an uns wenden. Wir helfen Ihnen weiter!

Kontakt

Kreis Recklinghausen
-Untere Wasserbehörde-
Kurt-Schumacher-Allee 1
45657 Recklinghausen
wasser@kreis-re.de